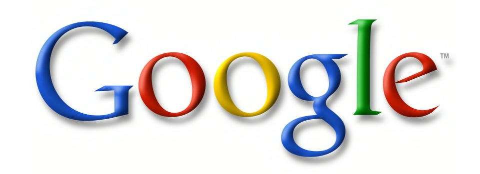
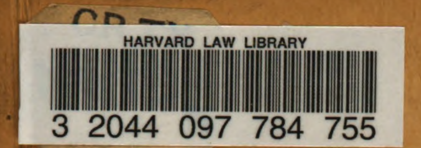





# Mischler

## Hauptergebnisse in moralischer Hinsicht



Mischler Separat-Abdruck

aus

# Handbuch des Gefängnisswesens

in Einzelbeiträgen von

Sanitätsrath Dr. **Bär** in Berlin, Geheimrath **Ekert** in Freiburg i. B., Landgerichtsdirector Dr. **Föhring** in Hamburg, Geheimer Finanzrath **Fuchs** in Karlsruhe, Generaldirector Professor Dr. **Goos** in Kopenhagen, Professor Dr. **v. Holtzendorff** in München, Ministerialrath Dr. **v. Jagemann** in Karlsruhe, Professor Dr. **Kirn** in Freiburg i. B., Strafanstaltsgeistlicher Pfarrer **Krauss** daselbst, Strafanstaltsdirector **Krohne** in Berlin, Professor Dr. **v. Liszt** in Marburg, Privatdocent Dr. **Mischler** in Wien, Strafanstaltsarzt **Ribstein** in Bruchsal, Strafanstaltsdirector **Sichart** in Ludwigsburg, Strafanstaltsdirector **Streng** in Hamburg, Professor Dr. **v. Voit** in München, Hofrath Professor Dr. **Wahlberg** in Wien

herausgegeben durch

**Dr. Franz v. Holtzendorff** und **Dr. Eugen v. Jagemann**

**Professor der Rechte in München** — **Ministerialrath in Karlsruhe.**

Zweiter Band.

HAMBURG.
Verlag von J. F. Richter.
**1888.**

# Hauptergebnisse in moralischer Hinsicht.

Von

Privat-Docent Dr. Mischler in Wien.

---

## I. Capitel.

## Ursachen der Verbrechen.

### § 1.

### A. Die Ursachen der criminellen Bethätigung im Allgemeinen.

Literatur: Ferri, *Studi sulla criminalità in Francia dal 1826—1878, Annali di Statistica Ser. 2. Vol. 21,* 162 ff. — Derselbe, Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel, StRW. II 11.

I. Die Ursachen der criminellen Bethätigung lassen sich in drei Gruppen auflösen: in die anthropologischen, socialen und physischen. Jede dieser drei Ursachengruppen bringt, ihrem besonderen Charakter gemäss, eine ganz eigenartige Wirkung in der criminellen Bethätigung hervor.

II. Die anthropologischen oder individuellen Ursachen, die in dem Menschen als Individuum liegenden (unter denen die psychischen oder gar psychiatrischen von der Schule Lombroso's einseitig betont werden) bedingen eine grosse Regelmässigkeit in der criminellen Bethätigung. Die anthropologischen Qualitäten der Menschen sind sehr gleichförmig und wenig veränderlich. Das Geschlechtsverhältniss, der Altersaufbau, die Bildungsverhältnisse und Berufsgruppirung verschieben sich in einem Volke wenig und langsam; insofern sie nun Elemente der Criminalität sind, ist es nur ganz natürlich, dass auch diese sehr constant bleibt.

III. Aehnlich wirken die physischen (kosmischen) Ursachen, welche in dem Einflusse der äusseren Natur auf den Menschen bestehen. Im Grossen und Ganzen sind es wenige, einfache Veränderungen der Natur, gegeben durch die wechselnden Zeiten des Jahres, oder sich in ihren Wirkungen allüberall gleichbleibende Momente der geographischen Lage, als Klima und Bodenbeschaffenheit. Insofern nun diese Momente Wandlungen unterworfen sind, wie der Naturwechsel im Turnus des Jahres, bringen sie als Ursachen zwar eine, in kurzen Zeiträumen wechselnde, aber in der Wiederkehr derselben gleichbleibende criminelle Tendenz hervor, welche Gleichmässigkeit der Wirkung sich auch bei jenen Qualitäten der äusseren Natur zeigt, die nicht dem Wechsel unterworfen sind, als Lage, Bodenbeschaffenheit etc.

IV. Anders dagegen wirken die socialen Ursachen der criminellen Bethätigung. Nichts ist mehr der Veränderung unterworfen, als gerade die socialen Beziehungen der Menschen in der Gesellschaft, im Volke, und deshalb ist auch der Einfluss auf die Criminalität meist ein sehr wechselnder. Nur die socialen Beziehungen des Familienstandes, der Nation, Rasse u. s. f. sind in ihrer Vertheilung unter das Volk von grösserer, aber doch begrenzter Gleichmässigkeit und wirken darum überall und auch in langen Zeiträumen sehr constant. Dagegen sind alle übrigen socialen Momente, als z. B. die Zunahme, Verdichtung der Bevölkerung, die Aenderungen in der socialen Structur, politische Anschauungen und Umwälzungen, Zeiten grösseren oder geringeren Nahrungsspielraums etc. in ihrer Wirkung von grösster Veränderlichkeit. Es sind seltener plötzliche Erschütterungen des gesellschaftlichen Lebens, sondern meist Vorgänge längerer Dauer, grössere Evolutionen, deren Folgen und Wirkungen daher auch nur in grösseren Perioden ersichtlich werden; die socialen Ursachen sind somit entweder von acuter Wirkung, wie z. B. Kriege, deren erhebliche Modificationen der Criminalitätscurve ebenso rasch auftreten, als rasch verschwinden; oder sie sind, und zwar in überwiegendem Maasse, chronischer Natur, d. h. ihre Wirkungen werden nur in langen Perioden ersichtlich, innerhalb deren sich die Veränderung in der Criminalitätscurve vollzieht.

Weit entfernt, uns den starren, fatalistischen Theorien von dem „Budget der Schaffote“ oder von der „criminellen Sättigung“ anzuschliessen, erscheinen uns diese vielmehr als einseitig, wenn wir ihnen hier eine gesonderte Untersuchung der Natur der einzelnen Ursachen, (wenigstens der wichtigsten), und Ursachengruppen und somit auch der mit diesen correspondirenden Wirkungen entgegenstellen. Uebrigens lassen sich die Ursachen grossen Theils nicht völlig isoliren.

---

## § 2.

## B. **Die individuellen Ursachen.** a) **Geschlecht.**

Literatur: Quetelet, *Physique sociale II*, 288 ff. — v. Oettingen, Moralstatistik, 3. Aufl. 522 ff. — Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik, 2. Aufl. 465 f.

I. Das männliche Geschlecht hat eine grössere Hinneigung zur verbrecherischen Bethätigung, als das weibliche (etwa 5 mal mehr). Diese anthropologische Erscheinung ist allerdings auch mit auf sociale Ursachen zurückzuführen, nämlich darauf, dass das Weib in Folge seiner Lebensweise und Berufsstellung weniger Gelegenheit hat, Delicte zu begehen. Dass dies aber nicht ausschlaggebend sei, ersieht man daraus, dass selbst dort, wo factisch im socialen Leben bezüglich gewisser Gesellschaftsclassen der Unterschied von Mann und Weib fast aufgehört hat, wie in ausgesprochenen Industriebezirken, diese mindere Criminalität des Weibes dennoch besteht, nur ist sie da dem männlichen Geschlechte etwas näher gerückt, wie z. B. in England. Die Complexität der socialen Ursachen mit dem Geschlechtsfactor kann auch bewirken, dass sich das Verhältniss der Criminalität zwischen beiden Geschlechtern verschiebt; so nahm in Preussen in der von Starke beobachteten Periode die Criminalität des Weibes verhältnissmässig ab.[1] Das hängt in diesem Falle mit der Natur der Verbrechen zusammen, zu welchen Weiber vorwiegend tendiren, und welche in der letzten Zeit langsamer zugenommen haben, als die „männlichen Delicte" (besonders die gewaltsamen), wenn man so sagen darf.

II. Dieser allgemeinen günstigen Erscheinung steht eine ungünstige entgegen; wird auch das Weib das erstemal schwerer zur Verbrecherin, so verbleibt es doch dann zäher im Verbrechen: die Tenacität ist eine grosse. Natürlich liegen hier wieder neben der weiblichen Natur sociale Ursachen zu Grunde, nämlich die gesellschaftlichen Anschauungen, welche einen Fehltritt des Weibes ungleich härter ahnden, wodurch dieses oft geradezu aus der Gesellschaft ausgestossen und dem Verbrechen in die Arme getrieben wird.

III. Die Stellung des Weibes in der Criminalität ist jedoch nur dann richtig zu erfassen, wenn man sein Verhältniss zu den verschiedenen Delictsgattungen specialisirt. Das Weib ist schwächer, durch seine Natur mehr zu hinterlistigen Wegen gezwungen, in social engere Verhältnisse eingegrenzt und steht in ungleich näherem Verhältnisse zum Kinde, als der Mann. So übertrifft bei einzelnen Verbrechen, als: Kindsmord, künstlichem Abortus, Kindesaussetzung, das weibliche Geschecht nicht selten das männliche an crimineller Intensität oder kommt

ihm wenigstens gleich. Bezüglich der gewaltsamen Delicte gegen Personen, sowie der gewaltthätigen Delicte überhaupt, steht das Weib begreiflicher Weise überall dem Manne sehr nach, noch mehr sind Sittlichkeitsverbrechen vorwiegend eine Domäne des männlichen Geschlechtes. Das Weib ist an Delicten gegen die Sitte minimal, an Delicten gegen Personen (abgesehen von den oben genannten Delicten) in grösserem Maasse nur insofern betheiligt, als eine leichte, schleichende Ausübung oder der enge gesellschaftliche Kreis des Weibes in Betracht kommt, so insbesondere beim Verwandtenmord und bei Verbrechen an Ehegatten, dann bei Vergiftungen, wo der Antheil des Weibes dem Manne gleichsteht. Bezüglich der Delicte aus Bosheit überwiegen die Weiber über ihren allgemeinen Durchschnitt, so bei Brandlegung, Meineid, Verleumdung, Vorschubleistung. Bei den Delicten gegen das Eigenthum betheiligt sich das Weib insbesondere an leicht zu effectuirenden Haus- und Felddiebstählen, Betrug und betrügerischem Bankerott.

Da, wie später zu zeigen sein wird, die criminelle Physiognomie der Völker eine verschiedene ist und insbesondere die gewaltsamen Verbrechen bei manchen ganz unverhältnissmässig hervortreten, so ergiebt sich daraus auch die differente Weiberbetheiligung innerhalb der einzelnen Völkerstämme.[2] Der individuelle Factor „Geschlecht“ muss endlich stets in complexer Wirkung mit dem gleichfalls anthropologischen Factor „Alter“ betrachtet werden.

---

[1] Starke, Verbrecher und Verbrechen in Preussen, 1854—1878, 208.

[2] Dies ist z. B. deutlich in Oesterreich zu sehen, wo die Weiberbetheiligung in den südlichen Provinzen, wo eben jene gewaltsamen Delicte überwiegen, viel schwächer ist, als in den nördlichen, in denen diese Delictarten verhältnissmässig zurücktreten.

---

## § 3.

### b) Alter.

Literatur: Quetelet, a. a. O. 299 ff. — v. Oettingen, a. a. O. 509 ff. — Haushofer, a. a. O. 463 f.

I. Dass mit den einzelnen Altersstufen der Menschen auch eine ganz bestimmte Hinneigung nicht nur zur verbrecherischen Bethätigung überhaupt, sondern auch zu besonderen Arten des Verbrechens gegeben ist, lehren die Criminaltabellen zur Genüge. Diese individuelle Ursache wirkt mit ganz besonderer Kraft. Jedermann kennt die Schilderung Quetelet's von dem criminellen Hange der Altersclassen, und so sehr der individualistische Grundcharakter, sowie Einzelheiten

der berühmt gewordenen Schilderung anfechtbar sind, so liegt ihr doch im Allgemeinen unanfechtbares Ziffernmaterial zu Grunde.

II. Im Alter von 20—30 Jahren ist der Hang zur Criminalität am grössten und zwar hier wieder vorwiegend in der ersten Hälfte dieses Decenniums; die an das 30. angrenzenden Altersjahre, besonders bis zum 35., weniger bis zum 40. Jahre, zeigen noch sehr verwandten Charakter, während dann eine ziemlich starke Abnahme der Criminalität zu bemerken ist. In den jüngeren Altersgruppen, bis zum 20. Jahre, scheint ein stärkeres Hervortreten des weiblichen Geschlechts constatirt werden zu müssen, welches wohl mit der früher eintretenden Reife desselben zusammenhängt; auch in den höheren Altersclassen von 30—60 tritt wieder die Criminalität des weiblichen Geschlechts etwas stärker hervor.

III. In den jüngeren und mittleren Altersgruppen treten neben dem Diebstahl (dessen Auftreten jedoch mit wichtigen Unterschieden bezüglich der Art durch alle Altersclassen bemerkbar ist, und dessen Abart des Hausdiebstahls die jüngsten Altersclassen charakterisirt) noch besonders die Verbrechen aus Gewalthätigkeit und die gewaltsamen Unzuchtsfälle, als Folge des Erwachens und bewussten Fühlens der Kraft und der sinnlichen Triebe hervor. Beim weiblichen Geschlecht ist besonders das häufige Auftreten der Kindesmorde hier charakteristisch. In den späteren Jahren der Manneszeit tritt mehr die ruhige, kältere Durchführung der Verbrechen und die vorbedachte, complicirtere Durchführung in den Vordergrund, z. B. bei Gewinnsuchtsdelicten, Brandstiftungen, Betrug, Bankerott etc. Die Unzucht richtet sich schon in der Altersgruppe 30—40, weit häufiger gegen jüngere Personen statt gegen gleichalterige, und die Diebstähle treten etwas zurück. Endlich in den spätesten Lebensjahren sind die ohne Kraftanstrengung zu vollbringenden Gewinnsuchtsdelicte, wie Fälschungen, ferner leichter zu vollführende Delicte gegen das Leben und die Unzuchtsfälle gegen Kinder häufig.

IV. Nun wären allerdings wieder die complexen socialen Ursachen zu erwähnen, von denen jedoch nur zwei zur Sprache kommen sollen. Gewisse Altersclassen tragen den Stempel der Zeit, in welcher sie entstanden und aufwuchsen; und zwar sollen in stürmischen Zeiten geborene Generationen eine grössere Neigung zur Criminalität für ihr ganzes Leben behalten.[1] Das andere Moment ist die Erscheinung, dass die jüngeren Altersclassen und die ersten Lustren der mittleren, also kurz jene, welche von dem modernen Aufschwunge der Volksbildung am stärksten berührt worden sind, eine einigermaassen bessere Physiognomie in zunehmender Weise zeigen, dass also die Criminalität der in der ersten Lebenshälfte stehenden Personen

in der letzten Zeit im Grossen und Ganzen abzunehmen scheint. Dies führt aber auf den nächsten individuellen, allerdings nicht mehr biologischen Factor, den der Bildung über.

---

[1] So zeigen z. B. nach Wagner („Gesetzmässigkeit" 39, ff.) jene Classen, welche in die stürmischen Zeiten nach der Französischen Revolution bis zum Wiener Frieden zurückreichen, in den Jahren nach 1850 eine ganz entschieden ungünstige criminelle Physiognomie. Dasselbe bemerkt v. Oettingen (Moralstatistik, 516) bezüglich der correspondirenden Altersclassen 30—40 und 45—60 in den Jahren 1830 ff. und 1848 ff.

---

## § 4.

### c) Bildung.

Literatur: Zusammengestellt bei v. Oettingen a. a. O. § 48.

I. Das Problem, welchen Einfluss eine der wichtigsten Errungenschaften unseres Jahrhunderts, die Ausbreitung der allgemeinen Bildung, auf die Criminalität der Völker ausübe, ist bis heute noch nicht gelöst. Ueberall, wo dessen Lösung versucht wurde, stehen sich die Ansichten diametral gegenüber; weder bezüglich der niederen, noch der höheren Bildung kann ein im Allgemeinen sittigender oder verderblicher Einfluss constatirt werden. Beide Wege, die man eingeschlagen hat, diese Frage zu lösen, sind resultatlos betreten worden; der erste ist der räumliche Vergleich der differenten Bildungs- und Criminalitätsverhältnisse einzelner Gebiete im selben Gemeinwesen, der andere die historische Entwickelung der Fortschritte der Bildung neben der Entwickelung der Criminalität im selben Gemeinwesen. So muss man die ohnehin nicht sehr wahrscheinlich klingende Behauptung, dass die Bildung die Criminalität fördere, ebenso ablehnen, als die schon mehr Anhänger findende, dass Bildung versittliche. Und in der That — wenn man, da eine empirische Isolirung dieses einen Bildungsfactors bisher nicht geglückt ist, den aprioristischen Weg einschlägt — ist es auch schwer einzusehen, inwiefern das blosse Moment der Bildung, d. i. die Aneignung elementarer oder höherer geistiger Fertigkeiten, einen sittlichen Einfluss üben soll; erst indem diese benützt werden, um den Gesichtskreis und die Beurtheilungskraft des Volkes betreffs der moralischen Qualität einer Bethätigung zu schärfen, könnte die Bildung sittlicher wirken; dies ist aber schon das Moment der Erziehung und nicht mehr das der Bildung. Ebenso ist es unmöglich *a priori* einzusehen, warum die Bildung verunsittlichen soll; sie kann wohl die Fähigkeiten der Indivi-

duen potenziren, das ist: die Modalitäten und Gelegenheiten, Verbrechen zu begehen, steigern, dies berührt aber den moralischen Kern des Individuums nicht.

II. Damit gelangen wir aber zu der bisher allein feststehenden Thatsache des Einflusses der Bildung auf bestimmte Verbrechen. Es dürfte wohl feststehen, dass die ganz ungebildeten Classen mehr zu rohen Vergewaltigungen, boshaften Sachdelicten, überhaupt entehrenden Verbrechen neigen, so zu Mord, Todtschlag, Kindesmord, Verwandtenmord, Vergiftung, Kirchenschändung, schwerer körperlicher Beschädigung; dann zu boshaftem Raub, Beschädigungen fremden Eigenthums, qualificirtem und gewaltsamem Diebstahl, Brandlegung und verbrecherischer Vorschubleistung. Die schwersten dieser persönlichen Delicte scheinen mit der Ausbreitung der Bildung zurückzugehen, aber es ist nicht ganz entschieden, ob nicht die Sittlichkeitsdelicte, besonders schwere, zunehmen, wie dies in Frankreich zu beobachten ist. Jedenfalls schärft die Bildung die Waffen zum Verbrechen, wie das bei Betrug, betrügerischem Bankerott und Falschmünzerei hervortritt. Bezüglich der übrigen Delicte ist es schwierig den Bildungsfactor zu isoliren, und muss die Lösung des ganzen Problems vorläufig überhaupt offen gelassen werden.

III. Das aber dürfte sich ergeben, dass der Bildungszweck nicht in seiner Isolirtheit als nur den geistigen Menschen betreffend aufgefasst werden darf, sondern auch die unleugbar vernachlässigte Hebung des sittlichen Menschen als Forderung ebenso hingestellt werden muss, wie aus anderen Gründen die Ausbildung des körperlichen, statt dass beide letzteren Seiten des Volkes, der Einen ersten gegenüber vernachlässigt werden; denn zum mindesten scheint der Einfluss der geistigen Bildung allein in ihrer Einwirkung auf die Volkssittlichkeit indifferent zu sein.

---

## § 5.

## d) Beruf.

Literatur: Quetelet, a. a. O. 264 ff. — v. Oettingen, a. a. O. 499 ff. — Haushofer a. a. O. 41 J.

I. Um den Einfluss des Factors „Beruf" auf die Criminalität zu erkennen, sind die gegenwärtigen Berufsgruppirungen in den Culturstaaten zu schwankend und aufgelöst. Seit dem Aufhören der früheren strengen Differencirung des Volkes in Berufsclassen fehlt das nothwendigste Requisit jeder Statistik, der feste Anhaltspunct zur Einreihung in bestimmte Classen. Andererseits aber ist auch die dennoch mögliche und bereits

bestehende Berufsstatistik noch zu wenig ausgebildet, um eine Grundlage für die Beziehung der Criminalität auf die Berufsgruppen zu bilden.

II. Es lässt sich also nicht sagen, dass gewisse Berufe auch einen ganz bestimmten Einfluss auf die Criminalität im Allgemeinen ausüben. Nur soviel dürfte feststehen, dass die Arbeiter der Industrie (weniger die Selbständigen bei Industrie und Handel) und Landwirthschaft, insbesondere die keinen ständigen Erwerb habenden Tagelöhner, und dann die Dienstboten zu den ganz besonders criminellen Classen gehören.[1]

III. Dagegen kann man wohl eine bestimmte Criminalität gewisser Berufe nach speciellen Richtungen für sich statuiren; nur darf da der gewiss als individuelle Ursache anzusehende Beruf nicht als isolirt wirkend, er muss vielmehr als von complexen, socialen Ursachen sehr beeinflusst gedacht werden. So neigen natürlich die Beamten ganz besonders zum Missbrauche der Amtsgewalt und Geschenkannahme in Amtssachen, aber die Verleitung zu diesen Verbrechen ist häufig bei Unternehmern und höheren Bediensteten in Gewerbe und Handel zu finden, welche eben öfter Gelegenheit zu diesen Delicten haben. Unter den liberalen Professionen (welche überhaupt bezüglich der Delicte gegen die Person sehr ungünstig, dagegen bezüglich jener gegen Sachen sehr günstig stehen) ragt besonders der Lehrerstand durch seine Hinneigung zu Sittlichkeitsdelicten hervor. Die Grundbesitzer und Pächter sind durch Tendenz zur öffentlichen Gewaltthätigkeit, schweren körperlichen Beschädigungen charakterisirt, während bei den Industriellen und Kaufleuten Betrug, Veruntreuung, Fälschung von Creditpapieren häufiger sind. Die Arbeiter neigen neben Diebstahl — der übrigens bei seiner gewichtigen Stellung innerhalb des Verbrechens nicht nur als hier hervorragend angenommen werden darf — und öffentlicher Gewaltthätigkeit, sowie rohen Attentaten auf Personen, dann Gewinnsuchtsdelicten überhaupt, auch zu Majestätsbeleidigungen und Delicten aus Bosheit. Diese sind jedoch am zahlreichsten bei den überall als „ohne“ oder „mit unbestimmtem Beruf“ bezeichneten Proletarierclassen, bei welchen Religionsstörungen, Brandlegungen, Raubfälle häufig sind. Dass unter den weiblichen Dienstboten der Kindesmord überhaupt ($^4/_5$—$^9/_{10}$ aller Fälle), ebenso wie auch Kindesaussetzungen eine grosse Rolle spielen, ist bekannt; unter den Frauen der besseren Stände tritt an deren Stelle der künstliche Abortus.[2]

IV. Etwas allgemeiner kann man den Einfluss des Berufes erfassen, wenn man die Criminalität von Stadt und Land sondert. Es kann gesagt werden, dass die Criminalität des Landes niedriger steht als jene der Städte, was also im Grossen

und Ganzen mit der Hauptscheidung in Agricultur- und Industrie-Bevölkerung zusammen fallen wird. Ferner hat jede der beiden Hauptgruppen der Bevölkerung Hang zu besonderen Verbrechen. Auf dem Lande begegnet man ungleich häufiger Brandlegungen,[3] gewaltsamen Mordthaten, (besonders auch an Verwandten), Kindesmorden;[4] dagegen in Städten bezw. Industrie-Bezirken besonders Abortus,[5] dann Sittlichkeits-Attentaten gegen Kinder.[6] Diebstahl steht sowohl auf dem Lande wie in der Stadt an der Spitze.

V. Auch wäre es vom höchsten Interesse die sociale Gruppirung nach Maassgabe der Vermögensverhältnisse mit der Criminalität zu vergleichen, doch stösst man da eben nur auf noch grössere statistisch-methodische Schwierigkeiten. Die bisherigen Erhebungen in dieser Richtung (Oesterreich, Italien) haben wenig Werth und noch gar kein greifbares Resultat geliefert.

---

[1] So entfielen z. B. Criminelle in Oesterreich im Jahre 1883 auf je 1000 Bewohner der betreffenden Berufsclasse bei Dienstboten 3,85, Arbeitern der Industrie 3,72, Arbeitern der Landwirthschaft 2,60, bei selbständigen Industriellen und Handeltreibenden 2,17, Grundbesitzern und Pächtern 1,41, höheren Bediensteten im Handel und Gewerbe 1,59, in der Landwirthschaft, 1,07, während die Rentner und Angehörigen liberaler Professionen meist unter diesem letzten Satze standen. (Statistische Monatsschrift 1887, 185).

[2] Es waren z. B. in Frankreich unter den Kindesmörderinnen 52, unter den Abortirenden 29 % *„illettrées“*.

[3] Zu 54 % Landbauer.

[4] Zu 75 % auf dem Lande; davon entfallen auf Landbauer 50 %, auf Dienerinnen überhaupt 20 %.

[5] 60 % derselben in den Städten; 29 % entfallen auf die industrielle, 24 % auf die agricole und 18 % auf die liberalen Professionen angehörige Bevölkerung, letztere zumeist in Städten.

[6] 34 % entfallen auf die Industriellen, deren Antheil an der Bevölkerung 26 % ist. Auf dem Lande tritt dagegen bekanntlich mehr die Unzucht gegen Erwachsene hervor. — Alle diese Beispiele sind dem *„Compte rendu“* 1880 entnommen und beziehen sich auf Frankreichs Gegenwart.

---

## § 6.

### C. **Die socialen Ursachen.** a) **Im Allgemeinen.**

I. Die socialen Ursachen haben mannigfaltigere Wirkungen als die anthropologischen oder individuellen, indem noch das Moment der Veränderung hinzutritt. Sie sind nämlich dreifacher Art:

1. Sociale Momente constanter Natur und deshalb auch in ihrer Wirkung constant; sie ähneln dadurch den anthropologischen Ursachen. Zu ihnen gehören die Verhältnisse der

Gruppenbildung, der Zusammengehörigkeit der Menschen: als Familienstand, Legitimität, Ansässigkeit, Nationalität, Rasse.

2. Sociale Momente veränderlicher Natur und daher Schwankungen in der Verbrechenscurve hervorrufend. Diese sind wieder zweierlei Art:

a) erstens solche, welche in Folge zeitlichen Auftretens Schwankungen plötzlicher Art in der Verbrechenscurve hervorrufen, somit acuter Natur sind;

b) zweitens solche, welche sich in grösseren Perioden vollziehen, chronische, die den Volkscharakter dauernd beinflussen, umgestalten, während ihn die ersteren nur erschüttern. Bei den ersteren folgt auf die Erschütterung eine Rückkehr zum Normalen, bei den zweiten liegt eine Veränderung des Normalen selbst vor.

II. Es soll nun im folgenden Paragraphen von den sub 1 erwähnten Ursachen kurz gesprochen, und dann im § 8 auf die sub 2 a. erwähnten eingegangen werden. Aus den sub 1 erwähnten soll jedoch das Moment der Nationalität besonders hervorgehoben werden, welches sich isolirt nicht darstellen lässt und nur durch das Licht einer ganzen Reihe complexer Ursachen hervortritt; deshalb soll diesem Momente der Nationalität das ganze Capitel 2 gewidmet sein. Das Capitel 3 wird sich dann mit den sub 2 b. aufgezählten Ursachen befassen, deren Wirkung als Frage der Zu- oder Abnahme der Verbrechen gegenwärtig das Hauptproblem der Criminalstatistik bildet.

---

## § 7.

### Sociale Ursachen constanter Natur. — b) Civilstand.

Literatur: v. Mayr, Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben 339. — v. Oettingen a. a. O. 524 f.

I. Ueber den Einfluss des Civilstandes sind die Acten so ziemlich geschlossen. Die sociale Zusammengehörigkeit in der Ehe ist ein Schutzmittel gegen das Delict;[1] ja ein jedes sociale Band ist ein solches Hemmmittel, insbesondere auch der Verband der Sesshaftigkeit, wogegen die grösste Verbrechensintensität bei der Wanderbevölkerung, bei den irgendwo Nichtzuständigen und Nichtgebürtigen, vorkommt. Die Ursache hierfür liegt in dem ethischen Halt, den das Individuum in der Vereinigung der Ehe, der Gemeinde u. s. w. findet.

II. Was die Criminalität in der Ehe anbelangt, so ist allerdings nicht zu vergessen, dass in den jüngeren Altersclassen, welche meist mit noch ledigen Personen besetzt sind, der Hang zum Verbrechen am grössten ist, und ferner, dass

gerade in den verbrecherischen Classen die Ehe vielleicht nicht so häufig eintritt, sondern vielfach durch die gemeinsame Haushaltung, welche an sittigender Kraft nicht der Ehe gleichgestellt werden kann, ersetzt wird. Allerdings ist zu bemerken, dass die allgemeine Erscheinung der geringeren Criminalität der Verheiratheten bei gewissen Verbrechen ihre Giltigkeit verliert, so ist z. B. nach der Französischen officiellen Criminalstatistik die Betheiligung der Verheiratheten bei betrügerischem Bankerott, Brandlegung, und den gewaltsamen Verbrechen grösser als diejenige der Ledigen. Auch sonst zeigen sich charakteristische Unterschiede; so finden sich z. B. bei den Verheiratheten Unzuchtsverbrechen an Minderjährigen viel häufiger als an Erwachsenen, umgekehrt wie bei den Ledigen, und werden Giftmorde, Fruchtabtreibungen relativ häufiger von Verheiratheten begangen, während Kindesmorde wieder öfter von Ledigen.[2]

III. Die Criminalität der unehelich Geborenen gegenüber den legitimen Kindern ist bei allen Völkern eine hervorstechende.[3]

---

[1] In Oesterreich begingen im Jahre 1883 von je 100 der Ledigen, Verheiratheten, Verwittweten Verbrechen (Statistische Monatsschrift 1887, 182):

| | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| Ledige | 4,79 | 0,79 | 2,84 |
| Verheirathete | 2,68 | 0,44 | 1,56 |
| Verwittwete | 1,95 | 0,44 | 0,83 |

[2] Frankreich 1874—1878. (Ferri, StRW. II.)

| | Antheil der Ledigen | Antheil der Verheiratheten |
|---|---|---|
| bei Fruchtabtreibung | 35,9 | 47,6 |
| Kindsmord | 71,0 | 17,1 |
| Nothzucht an Erwachsenen | 61,0 | 36,9 |
| Nothzucht an Kindern | 41,5 | 45,9 |

[3] In Oesterreich betragen die Unehelichen unter den Gefangenen und unter den Geborenen gleichmässig 14—15%; dabei ist aber die grosse Sterblichkeit der Kinder überhaupt und der Unehelichen insbesondere in Betracht zu ziehen, um für den Antheil der Unehelichen in der Bevölkerung ein Urtheil zu gewinnen. Genauere Daten fehlen überall, da bei den Volkszählungen die Legitimität nicht erhoben wird.

---

## § 8.

## Sociale Ursachen acuter Natur. — c) Krieg. Theuerung.

Literatur: v. Oettingen a. a. O. 47 ff. und 486 ff. — v. Mayr a. a. O. 344 ff. — Haushofer a. a. O. 470.

I. Unter den acuten socialen Ursachen mögen wieder zwei hervorgehoben werden, welche allgemeinere Bedeutung besitzen: die Kriege bezw. die unruhigen politischen Zeiten, also äussere

oder innere Erschütterungen und dann die Theuerungs- bezw. Noth- oder Krisenzeiten.

Es kann wohl als allgemein beobachtete Thatsache gelten, dass während eines Krieges die criminelle Bethätigung in einem Volke sinkt. Nun kann diese Erscheinung wohl auch auf äusserliche Umstände zurückgeführt werden, so darauf, dass ein grosser Theil der criminalfähigen Bevölkerung während dieser Zeit das Land verlässt und dass während der Kriegswirren die Repression fast immer im Lande des Siegers und noch mehr des Besiegten etwas schwächer gehandhabt wird.[1] Aber es wäre falsch, in diesem Umstande die allgemeine Erklärung zu suchen, sowie auch auf das ersterwähnte Moment das Hauptgewicht zu verlegen, da ja auch die Criminalität der Weiber und der jüngeren Altersclassen nachlässt. Es ist wichtig, beide erwähnte Momente nicht nur nebeneinander zu beachten, sondern auch das dritte hervorzuheben, auf welches besonders die Deutschen Criminalstatistiker nach den Erfahrungen des Deutsch-Französischen Krieges Gewicht legen, d. i. auf das mächtige Wirken des Gemeingeistes, welcher Angesichts eines grossen patriotischen Zieles nur geringer die Neigung zu crimineller Bethätigung aufkommen lässt. Nur ist dazu eben erforderlich, dass der Kampf wirklich als eine nationale Sache aufgefasst werde und nicht ein Cabinetskrieg sei. Allerdings neigt sich die Ansicht allgemein dahin, dass bei jedem Kriege eine gewisse Verrohung der Sitten eintrete, welche dann nach Beendigung desselben noch eine Zeit lang in ihren Folgen auf die Criminalität nachwirke.

Innere Umwälzungen wirken nicht so ersichtlich. Zwar ist zu bemerken gewesen, dass die Criminalität herabgeht,[2] aber gerade hier ist die mangelnde Repression in so hohem Grade in Betracht zu ziehen, dass es kaum zu sagen ist, was man auf deren Rechnung zu setzen habe.

II. Weit einschneidender ist die Wirkung von Krisenjahren. Es ist eine längst beobachtete Thatsache, dass die Preise der Lebensmittel auf eine ganze Reihe socialer, besonders demographischer Erscheinungen von Einfluss sind, und darum auch gar nicht zu verwundern, wenn dies bei den criminellen gleichfalls der Fall ist. Diese zeigen eine Art Wellenbewegung, je nach der Curve der Lebensmittelpreise. So sind z. B. in den Jahren 1847—1855 und 1865—1867 in Preussen, dann 1846, 1853—1854, 1861—1862, 1867—1868 in Frankreich ganz entschiedene Steigerungen der Criminalität zu bemerken, welche auf die höheren Lebensmittelpreise zurückzuführen sind.

Am deutlichsten zeigen sich die Folgen der Theuerung auf dem Lande, während, wenn man städtische und besonders grossstädtische Verhältnisse isolirt, eine Einwirkung auf diese

oft kaum zu merken ist. Dagegen werden diese wieder viel mehr von den Folgen der politischen Krisen beeinflusst, als das Land. Dabei entspricht es ganz dem zähen Charakter und den schwerer zu beeinflussenden Verhältnissen der Landbevölkerung, dass die Folgen politischer, sowie ökonomischer Krisen, wenn sie sich einmal eingestellt haben, auf dem Lande viel nachhaltiger wirken als in den Städten.

---

[1] Die Französischen Criminalstatistiker erklären das Zurückgehen der Criminalität in ihrem Lande während des Krieges von 1870/71 fasst ausschliesslich aus diesem Umstande und mögen wohl für die ganz specifischen Verhältnisse Frankreichs in dieser Zeit Recht haben.

[2] So in Frankreich gelegentlich der Juli-Revolution, dann im Jahre 1847.

---

## § 9.

## D. Die physikalischen Ursachen.

Literatur: Quetelet a. a. O. 266 ff. — Ferri, Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel. StRW. II. 11 ff. — Tarde, *Criminalité comparative* 152 ff. — v. Oettingen a. a. O. 488 ff. — Haushofer a. a. O. 467 und 460.

I. Die physikalischen Ursachen, von Ferri neuerdings „kosmische“ benannt, umfassen die Bodengestaltung, das Klima, Abwechselung von Tag und Nacht, Jahreszeiten, Witterungsverhältnisse, Temperaturschwankungen in grösseren Jahresreihen[1] u. a. m. Auf Quetelet führt die auch von Garofalo (in der Criminalogia) und von Ferri aufgenommene Behauptung zurück, dass in den südlichen Gegenden die Blutsverbrechen häufiger sind als in den kälteren. Nun scheint diese Behauptung auf den ersten Blick sehr wahrscheinlich, wenn man die Verhältnisse in Italien, Corsica und Spanien betrachtet. Doch liegen die Verhältnisse durchaus nicht so, wenn man die Bewegung der Criminalität innerhalb der einzelnen Staaten, mit Rücksicht auf die Richtung von Süden nach Norden verfolgt. Deshalb ist auch das eben ausgesprochene sogenannte „Gesetz“ wohl noch nicht als erwiesen anzunehmen. Der Erklärungsgrund für die beobachtete Erscheinung dürfte vielmehr darin liegen, dass, wie wir schon oben ausführten, in uncultivirten Ländern die gewaltsamen Delicte überwiegen und gerade die genannten südlichen Völker zu den uncultivirten gehören, und überdies auch die in den südlichen Gebieten weit ausgebreiteten Gebirge meist eine uncultivirte Bevölkerung enthalten.

II. Ferri untersucht den Zusammenhang von Kälte und Wärme mit Delicten gegen Sache und Personen im zeitlichen Verlaufe; das ist dieselbe Erscheinung wie

die eben erwähnte, nur in der zeitlichen statt in der räumlichen Kategorie beobachtet. Hier ist allerdings der Einwand zu machen, dass es sich wohl nicht um den Einfluss der Kälte als um ein kosmisches Moment handeln kann, denn die Kälte wirkt hier durch die Verstärkung der Intensität des Wärmebedürfnisses bei steigender Erschwerung der Befriedigung desselben als socialer Factor. Dagegen soll der Einfluss der Wärme deutlich ersichtlich sein.[2] Uns scheint, dass die Ausführungen Ferri's oft von der Sache abschweifen, und nur auf vereinzelte, nämlich die Unzuchtsverbrechen, Bezug haben, bei denen allerdings ein Einfluss bemerkbar ist. Im Allgemeinen ist die Frage noch nicht spruchreif.

[1] Dagegen wohl nicht, wie Ferri a. a. O. weiter angiebt, Rasse, Fruchtbarkeit des Bodens u. s. f.
[2] Vgl. die Curve in Ferri's cit. Arbeit.

---

## II. Capitel.

# Charakterisirung einiger Nationen bezüglich der verbrecherischen Bethätigung.

### § 10.

### Allgemeines.

I. Im ersten Capitel war es nur möglich einige der Ursachen der Delicte besonders in ihren Wirkungen zu verfolgen, wobei das Hauptgewicht auf die anthropologischen Ursachen gelegt worden ist. Die verschiedene complexe Wirkung dieser Ursachen in exacter Weise zu verfolgen, geht mit den vorhandenen Mitteln der Criminalstatistik noch nicht an. Dagegen ist es wohl möglich, von den complexen Wirkungen aller dieser Ursachen auszugehen, wie sie sich in den Organismen verschiedener Völker finden, und so zu einer Gesammtcharakterisirung der letzteren zu gelangen, wobei gewisse Ursachen immerhin in besonderer Bedeutung hervortreten können. Eine solche Schilderung muss sich immer darauf beschränken, je ein Volk für sich zu charakterisiren, ohne auf einen exacten Vergleich zwischen verschiedenen Völkern einzugehen.

II. Dass ein exacter Vergleich unmöglich ist, wurde bereits im ersten Buche (S. 73 f.) ausgeführt. Allerdings ist damit nicht gesagt, dass auf diese Weise jede Parallele zwischen mehreren Völkern ganz abzuweisen sei, wie es eine hyper-

kritische Richtung[1] etwa meinen könnte. Können wir auch nicht die Criminalität von Völkern als je ein Ganzes oder einzelne Delicte bei verschiedenen Völkern nach ihrer criminellen Quantität exact und unmittelbar an einander messen, so können wir doch die relative Intensität der verschiedenen Verbrechensarten bei einzelnen Völkern verfolgen, die criminelle Qualität der letzteren durch Vermittelung einiger wichtigen Symptome ziemlich genau erfassen, und selbst in gewissen Fällen, in denen die gesammten, die Vergleichung hindernden äusseren Umstände vor der Uebermacht der Thatsachen zurücktreten, auf die absolute Quantität der verbrecherischen Bethätigung der einzelnen Völker im Vergleiche zu einander einen Schluss ziehen.

---

[1] Würzburger in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 14, N. Flg.

---

§ 11.

## Frankreich.

Quelle: *Compte rendu de la justice criminelle 1880.*

Literatur: *Ferri, Sulla criminalità in Francia etc.* — *Tarde, Criminalité comparative, Bourdet, De la criminalité en France et en Italie.* — Vgl. auch die Nachweisung in Buch I, Abschnitt 3 § 6.

I. In Frankreich stehen sich heute die Verbrechen gegen die Person, einschliesslich derjenigen gegen die öffentliche Ordnung einerseits und die Verbrechen gegen das Eigenthum andererseits, beide Gruppen je als Ganzes genommen, ziemlich nahe;[1] ein hervorstechendes Kennzeichen ist unleugbar die grosse Verbreitung der Sittlichkeitsverbrechen. Die allgemeine Gleichstellung von Verbrechen gegen Personen und Eigenthum ist der Abnahme der Eigenthumsdelicte gegenüber der geringen Veränderung in den Personendelicten zuzuschreiben, beruht also auf einer Annäherung der ersten Curve an die zweite.

II. Bezüglich der örtlichen Vertheilung über das Land, respective seine Departements,[2] ergiebt sich zu Gunsten der Mitte des Landes eine eigenthümliche Configuration.[3] Corsica muss ganz besonders charakterisirt werden. Gegenüber den übrigen Departements steht es an erster Stelle bezüglich der Morde, ganz oder beinahe am Ende der Reihe bei den Eigenthumsdelicten; doch nehmen mit der Zeit die Morde ab. Die Vendetta weicht der Civilisation. Eine ähnliche Verschiedenheit zeigt die Insel bezüglich der häufigen Unzuchtsverbrechen

gegen Erwachsene einerseits und der ungleich seltenen Delicte gegen Minderjährige andererseits. Natürlich nimmt Corsica bei seiner hohen Criminalitätsziffer einen trübenden Einfluss auf die Zahlen für ganz Frankreich.

Das Departement der Seine behauptet mit seiner ausnahmsweise hohen Verbrechensziffer eine ganz besondere Stellung unter den Departements. In der Periode 1825—1880 steht es bezüglich aller Eigenthumsdelicte (mit Ausnahme von Brandstiftung und Kirchenraub) entweder an erster oder gleich nachfolgender Stelle in der Reihe, ebenso wie bezüglich der Unsittlichkeit gegen Kinder. Gegen den Anfang der Periode haben sich die Verbrechen gegen das Eigenthum um die Hälfte vermindert, die Verbrechen gegen die Person verdreifacht; die gesammte Criminalität in Paris hat sich in den letzten 40 Jahren verdoppelt, während sie in den übrigen Städten um circa ein Viertel stieg und auf dem Lande um etwa ein Drittel fiel.

---

[1] Es giebt nur vereinzelte gebirgige und arme Departements, in denen die Eigenthumsverbrechen geringer oder gleich den Personendelicten sind, in allen übrigen sind sie zahlreicher, und zwar nähern sich mehr die Ziffern der Anklagen, wogegen die Ziffern der Angeklagten mehr differiren.

[2] Vgl. hiezu die sehr instructiven Kartogramme und Diagramme des cit. *Compte rendu.*

[3] Die criminellsten Departements bilden einen im Allgemeinen zusammenhängenden Complex, der den ganzen Norden des Staates von Osten bis Westen umfasst, sich dann gegen Süden zu fortsetzt und durch einen schmalen, durch die Departements Tarn und Hérault gebildeten Streifen mit dem den Südosten des Landes bildenden Complex von Departements zusammenhängt. Die Mitte des Landes (mit Ausnahme der Departements Puy de Dôme und Rhône) ist dagegen als die günstigste Gegend zu bezeichnen, ebenso wie einige ganz vereinzelte äusserste Grenzdepartements im Norden, Nordwesten, Westen, Südwesten und Süden. Diese Vertheilung gilt im Allgemeinen sowohl für die Verbrechen gegen die Person, als auch gegen das Eigenthum. Am ungünstigsten in lezterer Beziehung sind die Departements Seine, Seine-Inférieure nebst Umgebung, Rhône und Bouche du Rhône, Haute Garonne, Gironde und die nördliche Bretagne; meist Departements mit grossen Städten. Die Delicte gegen die Person sind, abgesehen von den eben genannten Departements, noch zahlreich in Puy de Dôme, der südlichen Bretagne nebst den angrenzenden Departements. Die Sittlichkeitsverbrechen sind geographisch ganz anders vertheilt, je nachdem sie gegen Erwachsene oder gegen Minderjährige gerichtet sind, wie denn damit auch ganz verschieden zu qualificirende Delicte gegeben sind. Bezüglich der Sittlichkeitsdelicte gegen Kinder kommen besonders die erwähnten, grosse Städte, Centren der Industrie und des Handels umschliessenden Departements in Betracht; bezüglich jener gegen Erwachsene vornehmlich die Insel Corsica, die Alpendepartements, die Bretagne, woraus wohl die ganz differente Motivation dieser Delicte erhellt. Speciell die **Morde** sind am zahlreichsten in Corsica, den südlichen Gebirgsdepartements der Alpen und Pyrenäen: Pyrenées Orientales, La Lozère, Ardèche, Bouche du Rhône. Die am häufigsten verwendete Waffe ist das Messer, diesem folgt in grossem Abstande das Gewehr und in noch grösserem die Pistole; in Corsica dagegen stehen Gewehr und Pistole ganz gleichmässig obenan, ebenso stark vertreten wie das Messer. Der Kindsmord ist ganz besonders häufig im Norden und Nordosten, in den

culturell vernachlässigten Departements der Bretagne und Umgebung, dann in Creuse, wo die männliche Bevölkerung ihre Beschäftigung auswärts sucht und lange Zeit von der Heimath abwesend ist; endlich natürlich in den Departements der Umgebung der Hauptstadt.

---

## § 12.

## Italien.

Quelle: *Movimento della delinquenza 1873—1883,* Roma 1886. — Literatur: Bourdet, a. a. O., Morpurgo, Die Statistik und die Socialwissenschaften, 539 ff. Ferner die in Buch I Abschn. 3 § 6 cit. Werke von Ferri, Pavia, Lucchini, Soldau, Barzilai u. s. f.

I. Die Gesammtcharakteristik Italiens in crimineller Beziehung ergiebt von Allem zwei bezeichnende Thatsachen. Erstlich eine, nicht nur absolut, sondern auch gegenüber den anderen Staaten hohe Criminalität, wenn auch für diese nach allem bisher Gesagten eine exacte Messung nicht gegeben werden kann. Zweitens eine specifische Vertheilung der Verbrechensgattungen, indem gegenüber den sich ungefähr gleichstehenden Delicten gegen das Eigenthum und die Personen die dritte Gruppe, d. i. jene gegen die öffentliche Ordnung im weiteren Sinne verhältnissmässig stark hervortritt. Die Delicte gegen die Person sind jedoch ganz anders zusammengesetzt als in Frankreich; dort sind die Sittlichkeitsverbrechen der (in qualitativer Beziehung) gestaltende Factor dieser Gruppe, hier diejenigen gegen das Leben der Personen, und zwar vornehmlich der Todtschlag.[1]

II. Bezüglich der geographischen Vertheilung ist der entschieden criminellere Süden sammt Sardinien gegen den minder criminellen Norden hervorzuheben. An erster Stelle stehen die Provinzen Livorno, Rom, Neapel, Avelino und Campobasso aus der Mitte, dann die Provinzen der Südspitze des Festlandes, das nördliche Sardinien und ganz vereinzelt im Norden Treviso.[2]

So wie bei Frankreich resp. Corsica die Morde aus Vendetta, so sind auch in Italien bezüglich dieses Delictes Volksgebräuche zu nennen, welche diese einheitliche Gattung von Verbrechen gegen das Leben nach den verschiedenen Gesichtspuncten der Motivirung differenziren. In Sardinien herrscht ebenso wie in Corsica die Vendetta, und auch die „Maffia“ Siciliens kann als ursprüngliche Veranlassung dieser Verbrechen angesehen werden (wenn sie auch in der Folge oft zur Fortsetzung derselben That führt). Dagegen sind die Verbrechen gegen das Leben im ganzen Süden, besonders in Calabrien aus der Ursache der „Camorra“ auf die Noth zurückzuführen und besitzen das Motiv der Leidenschaftlichkeit nur als secundäres.

Die Südspitze des Landes ragt auch bezüglich der Sittlichkeitsverbrechen ganz besonders hervor. Die Hauptstadt nimmt lange nicht eine so besondere Stellung ein wie in Frankreich; sie steht zwar besonders bezüglich der Eigenthumsdelicte weit voran, aber nirgends an erster Stelle.

---

[1] Dementsprechend ist das gebräuchlichste Instrument hierbei auch die *„arma da taglio o punta non insidiosa"*.

[2] Nur wird diese Vertheilung auf verschiedene Weise durch die verschiedenen Delictsarten hervorgerufen. Bezüglich der Eigenthumsverbrechen steht Treviso an erster Stelle, und kommt überhaupt der Norden, insbesondere der Nordosten des Landes (während die Piemontesen, mit Ausnahme der Grenzbezirke, sehr günstig dastehen) neben den soeben genannten für die allgemeine Criminalität ausschlaggebenden Provinzen der Mitte und des Südens (in der Reihenfolge: Treviso, Rom, Sasari) in Betracht. Dagegen ist der Norden, mit Ausnahme der westlichen Grenzprovinzen und Treviso's, sehr günstig bezüglich der Häufigkeit der Delicte gegen das Leben gestellt; hier steht an der Spitze Girgenti und die ganze westliche Hälfte von Sicilien, dann Avellino und Campobasso, die Südspitze des Festlandes, Nordsardinien und Rom. Ueberhaupt heben sich von dem freibleibenden Norden die gesammte Mitte (bis auf Siena) und der Süden als eigentliches Gebiet dieser Delictsgattungen unvortheilhaft ab.

---

## § 13.

## Das Deutsche Reich.

Quellen: Statistik des Deutschen Reiches N. Flg. 8, 13, 18, 23. Bd. (Criminalstatistik 1882—85). — Beitrag zur Statistik des K. Bayern, Heft XIV, XIX, bearbeitet von v. Mayr. — Zeitschrift des K. Sächs. statistischen Bureau, Jhrg. XXV, Heft 1 und 2 S. 49 ff. bearbeitet von Böhmert.

Literatur: Starke a. a. O. — v. Valentini, Das Verbrecherthum im Preussischen Staate. — Schrader, Das Verbrecherthum in Hamburg. — v. Oettingen a. a. O. 493 ff.

Da die Deutsche Reichsstrafstatistik noch nicht genügend bearbeitet ist, kann bezüglich des Deutschen Reiches nur auf einige Staaten, und zwar beispielsweise Preussen, Bayern und Sachsen[1] verwiesen werden, für welche bereits Specialarbeiten, allerdings nicht in der wünschenswerthen Vollständigkeit, vorliegen.

I. In Preussen bilden in den letzten Jahren die Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum bezw. aus Gewinnsucht ungefähr die Hälfte aller, obgleich es nicht möglich ist, eine genaue Ziffer hiefür anzugeben; auf den Diebstahl allein entfallen ca. 38 pCt. Die andere Hälfte wird zum weitaus

grösseren Theile durch die Delicte gegen die Person ausgefüllt, wobei diejenigen gegen die Sittlichkeit (mit 15 pCt.) ziemlich schwach vertreten sind. Die Delicte gegen die öffentliche Ordnung sind immerhin nicht gering zu nennen. Was die Unterschiede der einzelnen Landestheile anbelangt, so lässt sich zunächst bezüglich der Quantität der Delicte sagen, dass am ungünstigsten die Mitte und die östlichen Provinzen, (Preussen, Schlesien, Posen und Brandenburg), am günstigsten Holstein und Hannover, dann die übrigen Provinzen in der Mitte stehen.[2]

II. Von den Bayerischen Provinzen zeichnet sich besonders Oberbayern durch seine Diebstahlsquote, Niederbayern durch seine Quote von Angriffen gegen die Person, Schwaben durch seine Betrugsziffer, die Oberpfalz durch ihre Ziffer der Widersetzlichkeiten gegen die öffentliche Gewalt und die Rheinpfalz durch ihre Unsittlichkeitsdelicte aus.

III. In Sachsen waren noch zu Beginn der siebenziger Jahre die Diebstähle (nebst Unterschlagungen) ganz bedeutend im Ueberwiegen (ca. ²/₃) begriffen, haben sich jedoch im Verlaufe des achten Decenniums bis auf weniger als die Hälfte herabgemindert; gegenüber Preussen sind die Eigenthumsdelicte, die Delicte gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Sittlichkeit etwas stärker, diejenigen gegen die Person und die sonstigen Delicte etwas schwächer vertreten.

IV. Die neuesten Daten der Reichscriminalstatistik bestätigen deutlich das bisher Gesagte. Nach denselben sind die Delicte gegen die Person am häufigsten in der Pfalz, Ober- und Niederbayern, Oppeln und Posen, selten im Norden und Nordwesten. Dagegen sind die Diebstähle besonders im Osten Preussens, einem Theil von Thüringen und Sachsen, Berlin und Bremen zahlreich, im Nordwesten und Westen des Reiches seltener. In denselben Gegenden ist auch das hauptsächlichste Gebiet der Hehlerei, während für die Betrugsdelicte vornehmlich einige Kreise von Baden, Württemberg, Oberbayern, Schwaben, einzelne Theile Thüringens sowie die grossen Städte in Betracht kommen, und der Nordosten von Preussen hiervon ziemlich frei ist.

---

[1] Für Baden vgl. Gfk. XX 43 f. und in dem Handbuch „Das Grossherzogthum Baden" (1885) 617 ff.

[2] v. Valentini bemerkt, dass der culturell niedrig stehende arme Osten des Landes vorwiegend durch Gewinnsuchts- und Gewohnheitsdelicte, der civilisirtere Westen besonders durch Delicte aus Leidenschaften und solchen sich charakterisiren lässt, die von der jeweiligen Signatur des Zeitgeistes abhängen; auch Starke macht die Bemerkung, dass, je weniger entwickelt die Cultur und der Geschäftsverkehr eines Landes sind, desto zahlreicher die Diebstähle und besonders rohen Verbrechen auftreten, bei relativ schwachem Betruge, während dies in den westlichen Provinzen umgekehrt der Fall ist.



## III. Capitel.

# Die Bewegung der Criminalität.

### § 14.

### Zu- und Abnahme der Criminalität im Allgemeinen.

I. Die Zu- und Abnahme der criminellen Bethätigung der Völker zu beobachten und in ihren Ursachen zu untersuchen, ist ein Problem der höchsten Bedeutung, welches gerade jetzt lebhaftes Interesse hervorruft. Es liegen für Oesterreich und Frankreich Materialen aus mehr als fünf, für Preussen aus drei Jahrzehnten vor und bilden einen breiten Untergrund für eine exacte Forschung. Ohne weitere Rücksicht auf die Dogmen von der „naturgesetzlichen Nothwendigkeit“ und „Gesetzmässigkeit“, von der „criminellen Sättigung“ der Verbrechen etc. werden die Schwankungen in der Criminalität zum Gegenstande des eifrigsten Studiums gemacht, an welchen nicht zum Geringsten auch Jene theilnehmen, denen eine solche Untersuchung aus Gründen principieller Anschauung eigentlich fremd sein sollte. Die Schwankungen in der criminellen Bethätigung werden allgemein als eine Zunahme aufgefasst, und die Meinungen weichen eigentlich nur über das grössere oder geringere Maass derselben ab. Die Stimmen, welche der entgegen gesetzten Meinung Ausdruck geben, sind ganz vereinzelt.[1] — Unter den Schwankungen in der Criminalität, welche sich ganz vorwiegend als Ergebniss der socialen Ursachen in ihrem chronischen Wirken (s. o. § 6) herausstellen, ist ein Zweifaches enthalten, die qualitative und die quantitative Veränderung der criminellen Bethätigung.

II. Die qualitative Veränderung wird im Allgemeinen fast gar nie selbsständig, und auch überhaupt nur selten zum Gegenstande der Untersuchung gemacht. Unter derselben sind zu verstehen alle Momente, welche auf den Wechsel in der Art und Schwere der criminellen Bethätigung ohne Rücksicht auf deren Häufigkeit von Einfluss sind; somit

a) die Charakterisirung der Delicte als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen und das relative Abwägen dieser Kategorien gegen einander,
b) die wechselnde Schwere ein und desselben Delictes oder ein und derselben Delictsgattung, z. B. die Zunahme von grausamen Morden, Unzuchtsdelicten gegen Minderjährige, Verwandtenmorden;
c) die Verschiebung der einzelnen Delicte derselben Kategorie (Verbrechen, Vergehen, Uebertretung), jedoch

verschiedener Gattung gegen einander, z. B. die Zu- oder Abnahme der Delicte gegen das Eigenthum gegenüber derjenigen gegen die Person.

III. Die quantitative Veränderung in der criminellen Bethätigung ist die Zu- oder Abnahme der Zahl der Delicte, ihrer Gattungen und Arten für sich betrachtet. Diese wird vorwiegend zum Gegenstande der Untersuchung gemacht und findet, wie bemerkt, ihren allgemeinen Ausdruck als Zunahme der (Zahl der) Delicte. Diese Zunahme der Zahl ist an sich noch kein Symptom, welches günstig oder ungünstig ausgelegt werden könnte; es ist zunächst erforderlich, die Bedeutung dieses Symptomes näher zu erörtern.

---

[1] Jellineck, Die social-ethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, 79.

---

## § 15.

## Symptome der Criminalität.

Literatur: Ferri, *Studi sulla criminalità in Francia dal 1828—1878.* — Starke a. a. O. — Aschrott, Betrachtungen über die Criminalität in Preussen etc. in Schmollers Jahrb. 8. Jhg. N. Flg. 185 ff. — Derselbe, Erhebung und Verwerthung stat. Daten auf dem Gebiete der Strafrechtspflege im StRW. V 337 ff. — Mittelstädt, Culturgeschichte und Criminalitstatistik StRW. IV. 391 ff. — Illing, Die Zahlen der Criminalität in Preussen etc. in Ztsch. des Kgl. Preuss. stat. Bureau 25. Jhg., 73 ff. — Körner. Die neuesten Publicationen über die Criminalität in Preussen, Conrad's Jahrb. 13. Bd. N. Flg. S. 225 ff. — v. Oettingen, Ueber die methodische Erhebung und Bearbeitung criminalstatistischer Daten StRW. 418 ff.

I. Die thatsächliche Criminalität, also alle jene criminellen Bethätigungen, welche ich in der Gesellschaft factisch zu einer gewissen Zeit ereignen, ist dem Auge des Beobachters unzugänglich. Die Zahl der Delicte, welche sich demselben entzieht, wird von competenten Beurtheilern als sehr hoch bezeichnet.[1] Die offenkundige Criminalität ist eine Ziffer, mit welcher kaum praktischer Nutzen gegeben ist. Man versteht unter ihr alle jene criminellen Erscheinungen, welche zu einer gewissen Zeit in einer bestimmten Gesellschaft irgendwie bekannt werden. Sie wird sich um so mehr der thatsächlichen nähern, je besser das Strafgesetz, je leichter das Gericht zugänglich und je zahlreicher die Polizeiorgane sind. In dieser Ziffer sind somit nicht nur die angezeigten, sondern auch sonst offenkundigen Verbrechen inbegriffen. Nun aber ist ein empirischer criminalistischer Anhaltspunct immer erst durch Feststellung der gesetzlichen Criminalität gegeben, welche sich aus irgend einer Function der Strafgesetze ergiebt. Diese unterscheidet sich von der offenkundigen mehrfach, z. B. weil die

angezeigte That kein, oder ein anderes Delict war, die Schuld nicht bewiesen werden konnte oder verjährt, der Thäter nicht zu eruiren war. Allerdings bietet die Feststellung nur der gesetzlichen Criminalität die Möglichkeit, auf einige dieser Differenzen aufmerksam zu machen, so z. B. durch die Freigesprochenen etc. Diese gesetzliche Criminalität ist somit nur ein vom criminalstatistischen Standpuncte aus gewähltes Symptom der hiervon unterschiedenen thatsächlichen Criminalität.

II. In welcher Beziehung stehen nun diese drei Arten der Criminalität zu einander?

Nach Ferri würde sich im Allgemeinen ein constantes Verhältniss zwischen thatsächlicher, offenkundiger und gesetzlicher Criminalität herausstellen, so dass letztere als „*adequale representazione*“ der beiden anderen beibehalten werden kann. Diese letztere besteht nun weiter in der Benützung der Symptome, als Anzeigen, Untersuchungen, Angeklagte imputirten Verbrechen, Freisprechungen. In welchem Verhältnisse stehen aber dann diese Elemente der gesetzlichen Criminalität zu einander?

Die Beantwortung dieser Frage ist grundlegend, weil damit auch die methodische Bedeutung der gesetzlichen Criminalität entschieden wird.

Hierüber entstand in Deutschland eine Meinungsverschiedenheit. Starke hält das Verhältniss von staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen zu gerichtlichen Untersuchungen, Untersuchungen zu Angeschuldigten, Angeschuldigten zu Freigesprochenen für ziemlich constant, und mit ihm Körner, wenn grössere Jahresperioden in Betracht kommen; es genüge somit die Benützung der Untersuchungen. Dagegen wendet sich Illing, welcher darauf hinweist, dass die Zahl der Angeklagten nicht gleich der Zahl der Untersuchungen, sondern besonders bei einzelnen Delicten grösser sei, ferner dass die Zahl der Untersuchungen der Zahl der Verbrechen nicht gleichkomme, und dass die Zahl der Untersuchungen durch Freisprechungen vermindert werde oder dieselben öfters ein anderes Delict als Resultat ergeben.[2] Dieser Meinung schliessen sich Aschrott und Mittelstädt an, welche überdies darauf hinweisen, dass die Zahl der Freigesprochenen bei Verbrechen grösser ist, als bei Vergehen, nach einzelnen Delicten schwankt, dass Schwurgerichte und Staatsanwälte Unterschiede in der Function aufweisen etc. — In der That müssen wir zu dem Resultate gelangen, dass, indem eben die gesetzliche Criminalität selbst nur ein Symptom ist, alle ihre Behelfe herangezogen werden müssen. *A priori* wird weder Starke noch seinen Gegnern Recht gegeben werden können, denn möglich sind beide Ansichten, ob sie jedoch den Thatsachen entsprechen, ist von keiner Seite bewiesen worden.

Immerhin aber ist diese Controverse lösbar, indem man mehrere Symptome vor sich hat, die ziffermässig verglichen werden können, dagegen ist die Behauptung Ferri's betreffend den Rückschluss von der gesetzlichen auf die offenkundige oder thatsächliche Criminalität unmöglich jemals zu beweisen oder zu widerlegen, und ist eine reine, unbeweisbare Hypothese, da man nie dazu gelangen wird, die thatsächliche oder auch nur die offenkundige Criminalität zu erfassen.

III. Nach diesen Bemerkungen ist es klar, dass Veränderungen in der gesetzlichen Criminalität, mit welcher sich ja die statistische deckt, nicht schon einen Rückschluss auf thatsächliche Veränderungen erlauben.

Wenn sich die gesetzliche oder, wie wir jetzt sagen können, statistische Criminalität ändert, so kann das ein Zeichen sein, dass sich auch die thatsächliche geändert hat, es kann die Aenderung im Symptome aber auch durch andere Ursachen, die nicht in der thatsächlichen Criminalität, sondern z. B. in der gesetzlichen selbst oder anderwärts gelegen sind, hervorgerufen worden sein. Ohne dass wir uns desshalb auf eine Verknüpfung der gesetzlichen (statistischen) mit der thatsächlichen Criminalität weiter einlassen müssen, können wir somit sagen: entspricht die Veränderung im Symptom nur Aenderungen in der thatsächlichen Criminalität, so haben wir eine thatsächliche Veränderung vor uns; geht die Veränderung im Symptome ohne solche Veränderungen in der thatsächlichen Criminalität vor sich, so stehen wir vor dem Falle einer scheinbaren Veränderung. Wann eine thatsächliche und wann eine scheinbare Veränderung vorliegt, kann nur gesagt werden, wenn man die Verknüpfung von Erscheinung und Symptom, die Grundlagen der Statistik, kennt.

1. Die scheinbare Veränderung tritt dann ein, wenn sich die Grundlagen der Zählung geändert haben, und deshalb (äusserliche) Ursache einer grösseren oder kleineren Delictsziffer sind. Richtig wäre es, hier auch von einer scheinbaren Constanz zu sprechen, wenn sich unter diesen Umständen die Zahlen gleich bleiben.

2. Die wirkliche Veränderung besagt, dass eine thatsächliche Verschiebung in der Criminalitätsziffer, sei es unter denselben Grundlagen oder auch bei geänderten Grundlagen eingetreten ist. Da es aber bei Aenderung der Grundlagen äusserst schwierig, wenn nicht unmöglich sein wird, die wirkliche Aenderung zu constatiren, so wird meist nur der Fall der gleichen Grundlage in Betracht kommen, es sei denn, dass die Aenderung der Grundlage selbst als Ursache auftritt.

Wir werden daher bei Betrachtung der wirklichen Veränderung auch meist nur den Fall der gleichen (oder wenigstens im Wesentlichen gleichen) Grundlagen annehmen können.

---

[1] Mittelstädt weist a. a. O. 403 besonders auf die Diebstähle, Morde, Kindesmorde hin; für Italien schätzt sie Bourdet a. a. O. auf 50% und für Frankreich bezüglich der avortements als bedeutend hoch.

[2] So betrugen in Preussen die Freisprechungen im Durchschnitt 12%, dagegen blos bei den Schwurgerichten 14—21%; während sie beim Diebstahl sich mit 7% herausstellten, war ihr Antheil beim Meineid 30—40%.

---

## § 16.

## Scheinbare Bewegung der Criminalität durch Aenderungen in dem gesetzlichen Organismus.

Unter den Ursachen der scheinbaren Veränderungen in der Criminalität sind die Veränderungen im gesetzlichen Organismus an erster Stelle zu nennen und zwar:

1 Die Aenderungen im gesammten Strafsystem, so z. B. der Uebergang aus der administrativgerichtlichen Zeit in die rein richterliche, aus der Patrimonialgerichtszeit in die Staatsbeamtengerichtszeit, die Einführung der Geschworenen u. dgl. Eine Vergleichung dieser so verschiedenen Perioden mit einander ist unmöglich.

2. Die Aenderung in der Thätigkeit der mit der Durchführung des Rechts betrauten richterlichen und polizeilichen Personen.

Vornehmlich hat das Institut der Polizei seit der Mitte dieses Jahrhunderts bis heute stete und schnelle Fortschritte gemacht und die Aufdeckung der Delicte sehr erweitert. Die energische Thätigkeit der Polizei ist aber ein bedeutender Factor zur Entstehung der (äusserlichen) Verbrechensziffer. Diese hängt überhaupt vornehmlich von der Schulung der verfolgenden Personen, den zur Verfügung stehenden Mitteln, den Fortschritten der Technik (Telegraph, Photographie), der Einführung des Institutes der Fabrikinspectoren etc. ab. Dagegen wird es wohl richtig sein, im Grossen und Ganzen eine gewisse Constanz der richterlichen Functionen anzunehmen. Wir können also gemäss Punct 2 *a priori* annehmen, dass sich die heutigen Verbrechensziffern gegen früher gehoben haben, vorläufig auch ohne inneren Grund.

3. Die Aenderungen im materiellen Strafrecht und Strafprocesse. Die Aenderungen im materiellen Strafrecht bestehen in der Neuconstituirung oder Streichung gesetzlicher Delicte. Die Veränderungen in der gesetzlichen Fixirung von Delicten ist jedoch durchaus nicht immer blos als Ursache scheinbarer Ab- oder Zunahme aufzufassen, sie kann vielmehr auch eine wirkliche bedeuten. Ist die gesetzliche Fixirung eine Folge des Auftretens neuer Delicte, so ist damit auch eine wirkliche Zunahme gegeben (z. B. amerikanische Duelle). Der

Strafprocess und seine Aenderungen ist von entscheidendem Einfluss auf die Criminalitätsziffer: ob ein Delict von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt wird, ob die Verfolgung an einen Einleitungsbeschluss geknüpft wird, ob für den Beweis besondere Regeln vorgeschrieben werden, ob sich die Zahl der Richter oder das Stimmenverhältniss bei der Abstimmung im Collegium ändert, ob ein Instanzenzug möglich ist oder nicht u. s. w. Die Einwirkungen sind hier bald hemmend, bald fördernd auch bei einer und derselben Eigenart des Strafprocesses.

---

## § 17.

### Fortsetzung. (Preussen.)

Literatur: Vgl. § 13, besonders Starke a. a. O.

I. Von Belang sind in Beziehung auf das materielle Strafrecht das Preuss. StGB. von 1851 und das später zum RStGB. gewordene StGB. für den Norddeutschen Bund. Die Unterschiede sind vornehmlich:

1. Umstellungen verschiedener Delicte zwischen den einzelnen Abschnitten, die bei einer Untersuchung sehr leicht berücksichtigt werden können.

2. Ueberführungen von Delicten aus der Kategorie Verbrechen, Vergehen einerseits und Uebertretungen andererseits wechselweise; solche Fälle sind jedoch vereinzelt. (Bettelei, Arbeitsscheu; Landfriedensbruch.)

3. Aenderungen in der Definition der Delicte, insbesondere bei Erschwerungen, d. h. es wurde die Zahl der Merkmale vermehrt, durch welche sich eine That als criminell qualificirt.[1]

4. Aenderungen in der Verfolgbarkeit von Amtswegen und auf Antrag.[2] Mit der Einführung der Verfolgbarkeit von Amtswegen ist immer eine äusserliche Ausdehnung crimineller Handlungen gegeben.

5. Vermehrung der Delicte durch Aufnahme der mit Specialgesetz von 1837 geahndeten Widerstände gegen das Forst- und Jagdpersonal in das RStG. Ueberdies wurden seit 1871 etwa 30 specielle Reichsgesetze erlassen.

6. Aenderungen in der Strafbarkeit.[3]

II. Bezüglich des Strafprocesses zeigen die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Januar 1849 für die alten Landestheile, mit den Normen für Cöln und die 1866 neu erworbenen Landestheile, dem RStP. gegenüber grosse Uebereinstimmung. In dem RStP. ist statt des früheren einen Richters ein Schöffen-Collegium von drei, statt der früheren drei Richter ein Collegium von fünf und dann Zweidrittel-Majorität erforderlich,

wovon das letzte gewiss eine Restringirung der Verurtheilungen zur Folge haben musste, dagegen hatte die CrGO. von 1805 allerdings eine andere Beweistheorie.

III. Nach diesen Anführungen ergiebt sich, dass bezüglich Preussens eine Vergleichbarkeit des Zeitraumes von 1851 bis heute möglich ist. Starke und Körner einerseits halten alle diese Veränderungen für nicht wesentlich gegenüber Mittelstädt und Aschrott. Wir glauben auch, dass bei einer Betrachtung der Delicte im Ganzen genommen und mit Beachtung der möglichen Correcturen die Resultate nicht bedenklich sind; allerdings könnte bezüglich einzelner Delicte sich ein ganz falsches Bild herausstellen, wenn man die erwähnten Aenderungen übersieht. Im Allgemeinen liegt wohl besonders im materiellen Strafrecht, weniger im Strafprocesse die gesetzliche Tendenz vor, den Boden der Criminalität zu verbreitern. Es könnte also höchstens Veranlassung gegeben sein, ein Ansteigen der Criminalität einigermaassen als scheinbar zu erklären. Dagegen ist es sehr gewagt, vor das Jahr 1851 zurückgehen zu wollen.

---

[1] Die Erpressung wird häufiger eintreten, da nicht mehr Bedrohung mit Verbrechen oder Vergehen erforderlich ist, sondern eine Drohung überhaupt genügt; ebenso die Urkundenfälschung, da statt gewinnsüchtiger Absicht oder Absicht der Schadenszufügung eine rechtswidrige Absicht überhaupt hinreicht. In der RConcO. ist die beschränkende Bestimmung des „Kaufmanns" weggefallen. Im A.LR. erscheint bei Körperverletzungen nur die vorsätzliche schwere Beschädigung als Verbrechen, im P.StR. dagegen schon die vorsätzliche Misshandlung; ebenso trat bei Gemeingefährlichkeit eine bedeutende Erweiterung gegenüber dem A.LR. ein.

[2] Sittlichkeitsverbrechen im P.StR und nach 1876 von Amtswegen, 1871 bis 1876 auf Antrag verfolgbar; ebenso vorsätzliche Körperverletzung im P.StR. von Amtswegen gegenüber A.LR.

[3] Die Minimalgrenze für strafrechtliche Verfolgbarkeit wurde auf das zwölfte Jahr festgesetzt und die Altersgrenze vom 16. auf das 18. Jahr erhöht; ferner wurden die Bestimmungen über Mitschuld, Theilnahme und Rückfälligkeit abgeändert.

---

## § 18.

## Fortsetzung. (Frankreich.)

Literatur: *Compte rendu* 1880, 37 ff. — Ferri, a. a. O. 169 ff. — Bourdet, a. a. O. 18 ff. — Tarde, a. a. O. 65.

I. Nach allgemeinem Urtheile ist der über fünfzigjährige Zeitraum der bisherigen Französischen Criminalstatistik ein vergleichbarer. Die maassgebenden Gesetze sind der *Code pénal* von 1810 und der Strafprocess

von 1808, deren Grundzüge seither im Allgemeinen in Geltung blieben. Die vorgenommenen Aenderungen bestehen zunächst bezüglich des materiellen Strafrechts der Hauptsache nach in Folgendem:

1. Es wurden Verbrechen in die Kategorie der „*Délits*" übergeführt. Die „Correctionalisirung" und Zulassung mildernder Umstände aus eigener Initiative der Geschworenen (gehemmt in der Periode 1863—1870), sowie die Einführung mildernder Strafbestimmungen treten insbesondere bei den Eigenthumsdelicten auf;[1] dadurch steigt die Zahl dieser Delicte, insbesondere derjenigen gegen das Eigenthum.

2. Aenderungen in der Definition der Delicte und zwar Erschwerungen, besonders durch das Gesetz von 1863, so bei Delicten gegen öffentliche Personen.

3. Vermehrungen oder Verminderungen der Delicte durch Gesetzesänderungen oder neue Gesetze.

a) Vermehrungen. Hier sind jene Delicte zu nennen, die zum ersten Male als strafbare in den Codex eingeführt wurden; insbesondere einige Sittlichkeitsdelicte, gegen welche sich die Gesetzgebung überhaupt entschieden verschärfte. Dann vgl. eine ganze Reihe von Specialgesetzen.[2]

b) Die Verminderungen (z. B. Abschaffung der Strafbarkeit bei einfacher Coalition der Arbeiter) treten gegenüber den Vermehrungen ganz zurück.

4. Aenderungen in der Strafbarkeit und zwar sowohl Erschwerungen als Erleichterungen.[3]

5. Bezüglich der polizeilichen Aufsicht wechselt die Gesetzgebung mannigfach. In den Jahren 1832 und 1863 wurde sie erweitert, wogegen das Gesetz von 1874 diesbezüglich eine leichtere Praxis einführte.

II. Was den Strafprocess anbelangt, gilt Folgendes:

1. Die Zusammensetzung der Geschworenenlisten hat mannigfache Aenderungen erfahren, die aber der Natur der Sache nach wohl nur mindere Bedeutung beanspruchen können. Wichtiger ist

2. die Fixirung der zur Erlangung eines Votums nöthigen Stimmenanzahl auf die Zulassung mildernder Umstände und den Schuldspruch, sowie die wechselnde Combination des Einflusses von Gericht und Geschworenen. Dadurch wurden insbesondere in den Perioden bis 1853 mannigfache Schwankungen in der Ziffer hervorgerufen, seither traten jedoch keine Aenderungen mehr ein.

III. Im Allgemeinen kann man also wohl sagen, dass die erste Revision des *Code pénal* durch das Gesetz von 1832 eine geringere, die zweite durch das Gesetz von 1863 eine stärkere Repression tendirte, dass ferner die in der Zwischenzeit liegenden Gesetze und ebenso die Specialgesetze, sowie auch die





processualen Aenderungen ohne bedeutenden Einfluss sind. Nur ein Factum weicht davon ab und ist für die ganze Zeit charakteristisch, und das ist die „Correctionalisirung“ und Zulassung mildernder Umstände (welche nur durch die Zeit von 1863—1870 eine Unterbrechung erlitt und), welche gerade durch das Gesetz von 1870 besonders gefördert wurde. Dadurch ist die ganze Periode vergleichbar unter der einen Voraussetzung, dass die Gesetzgebung die Tendenz hat, die *Délits* auf Kosten der *Crimes*, und zwar bei den Eigenthumsdelicten, ansteigen zu lassen; daraus folgt, dass man beide Kategorien von Delicten im Zusammenhang betrachten muss.

Dies gilt aber nicht für die Personendelicte, bezüglich welcher im Gegentheile gesagt werden muss, dass bei den Sittlichkeitsdelicten eine entschieden strengere Auffassung Platz gegriffen hat. Dagegen sind die hier angeführten gesetzlichen Umstände mit eine wichtige Ursache der Wellenbewegung, in welcher die Französische Criminalität seit Beginn des Jahrhunderts einhergeht.

IV. Diese beiden Beispiele, Preussen und Frankreich, mögen genügen, um den Einfluss der gesetzlichen Grundlagen auf die Bewegung der Criminalität zu illustriren, und zwar um so mehr, als diese Länder auch die einzigen sein sollen, an deren concreten Erscheinungen wir die Thatsache der Zu- und Abnahme der Criminalität beleuchten wollen.

---

[1] Vgl. die Gesetze vom 28. April 1832 und 13. Mai 1863.

[2] Insbesondere 1845—1852, dann 1864—1878: gegen Lebensmittelfälschung, Eisenbahnverletzung, gegen freie Arbeitsausübung, Trunkenheit, Entziehung von der Pferdeaushebung, Phyloxera etc., Verfolgbarkeit der im Auslande begangenen Delicte u. a.

[3] a. Erschwerungen der Strafen schon durch das Gesetz von 1832 bei Sittlichkeitsdelicten und nächtlichem Felddiebstahl, dann in der Periode 1844 bis 1851 und 1855 und zwar bei Jagddelicten, Lebensmittelfälschung etc.; ganz besonders aber durch das Gesetz von 1863 bei häufigeren Verbrechen gegen die Sittlichkeit, schweren Diebstahlsfällen, Brandlegung, Delicten gegen oder von öffentlichen Beamten.

b. Strafmilderungen. An diesen war das Gesetz von 1832 sehr reich, indem es die Todesstrafe in elf Fällen abschaffte und in noch mehr Fällen Strafmilderungen, weit häufiger als Verschärfungen, einführte. Von demselben Geiste waren die Gesetze von 1848: Abschaffung der öffentlichen Ausstellung und Todesstrafe bei politischen Delicten, 1853: Einführung der Deportation an deren Stelle, 1854: Abschaffung des bürgerlichen Todes, Einführung der Strafcolonien beseelt. Das Gesetz vom 1863 hat dagegen weniger die Tendenz zu Strafmilderungen, ebenso wie diejenigen von 1873 und 1874.

---

## § 19.

## Die anderen Veranlassungen der scheinbaren Bewegung der Criminalität.

Als Veranlassungen einer scheinbaren Criminalität sind ferner hervorzuheben:

I. Auftreten oder Wegfall gesetzlicher Vorbedingungen ausserhalb des Gebietes des Strafrechtes.[1]

II. Die Aenderungen in der statistischen Genauigkeit der Fixirung der Delicte. Im Allgemeinen kann wohl gesagt werden, dass die Statistik auch auf diesem Gebiete in steter Besserung begriffen ist, somit die Zahl der Delicte insbesondere im Anfange scheinbar zunehmen kann. Andererseits aber ging die Berichterstattung doch meist durch die richterlichen Behörden und im Wesen gleichartig vor sich und war überdies mit der Administrationsstatistik so eng verbunden, dass grosse Aenderungen kaum anzunehmen sein dürften. Besondere Erschütterungen des Staatslebens, wie Kriege, Revolutionen etc., können naturgemäss auch eine laxere Handhabung der Criminaljustiz, damit auch der Statistik im Gefolge haben.

III. Selbstverständlich müssen, wenn von der Criminalität eines ganzen Volkes gesprochen wird, die territorialen Veränderungen des Staatsgebietes beobachtet werden, was wohl keiner weiteren Betonung bedarf.

---

[1] Hört z. B. der Passzwang auf, so nehmen die Urkundenfälschungen naturgemäss ab; werden im gesammten Processe die Eide seltener, die Meineide.

[2] Für Frankreich dürfte es insbesondere gerechtfertigt sein, eine solche Constanz anzunehmen. Dagegen muss man bezüglich der Italienischen Statistik, ihrer fortwährenden Reformen wegen, etwas vorsichtiger sein. Grosse Genauigkeit und Constanz dürfte der Periode für Oesterreich seit 1874, für Deutschland seit 1881 zuzusprechen sein.

---

## § 20.

## Wirkliche Bewegung der Verbrechen in Frankreich.

Quellen: *Compte rendu de la justice criminelle.* 1880 und die früheren Jahre. — Literatur: Ferri a. a. O. — Tarde a. a. O. — v. Oettingen a. a. O. 458 ff. — Bourdet a. a. O. — Lacassagne, Chaussinand, Robiquet, Soquet u. A.

I. Wie beispielsweise an Frankreich und Preussen die scheinbare Bewegung der Criminalität oben erörtert wurde, so soll es auch hinsichtlich der wirklichen Bewegung nun geschehen.

Die Zunahme der Verbrechen in Frankreich, welche sich nun für mehr als ein halbes Jahrhundert verfolgen lässt, ist vielfach Gegenstand der Darstellung geworden, ohne dass im Wesentlichen grosse Meinungsverschiedenheiten beständen, höchstens, dass die officielle Statistik Frankreichs zu einer optimistischen Auffassung der Sachlage neigt. Die Bewegung in der Französischen Criminalität ist durch folgende Momente charakterisirt: Die Verbrechen gegen die Personen sind in einer unbedeutenden Zunahme, jene gegen das Eigenthum in Abnahme begriffen. Die *Délits* weisen eine äusserst beträchtliche Zunahme auf. Nun wissen wir allerdings schon, dass die Verbrechen gegen das Eigenthum der starken Correctionalisirung wegen abnehmen, und dass dieses Moment auch mitwirkt, um die Ziffer der *Délits* zu steigern; ferner dass die Verschärfung der Gesetzgebung, insbesondere gegen die Sittlichkeitsdelicte auch dazu beitragen kann, die Ziffer der *Crimes* gegen Personen ansteigen zu lassen. Im Allgemeinen wird also das Urtheil dahin gehen, dass für Frankreich eine Zunahme der Criminalität constatirt werden kann.[1]

II. Dazu ist es aber nothwendig, die Personen zu betrachten, welche an diesen Strafsachen betheiligt sind.[2] Hier zeigt sich im Allgemeinen eine Atomisirung der Verbrecherwelt, indem mit Ausnahme der Verbrechen gegen das Eigenthum sowohl bei *Crimes* als bei *Délits* die Personen langsamer zunehmen als die Strafsachen, und indem das Verhältniss von Strafsachen zu den Angeklagten kleiner wird.

III. Ein besondere und vom moralstatistischen Standpuncte aus nicht günstig zu charakterisirende Eigenart der Französischen Criminalität ist die grosse Zunahme der Sittlichkeitsverbrechen, unter denen insbesondere auch die an Minderjährigen verübten einen bedeutenden Zuwachs erhalten haben. Doch ist gerade hier der oben geschilderte Einfluss der veränderten Gesetzgebung maassgebend gewesen; ob im ausreichenden Maasse, ist schwer zu entscheiden.

---

[1] Strafsachen (nach Ferri):

| | Quinq. 1826—1830 | Quinq. 1874—1878 |
|---|---|---|
| *Crimes* gegen die Person | 100 | 117 |
| *Crimes* gegen das Eigenthum | 100 | 49 |
| *Délits* | 100 | 346 |

[2] Zahl der Angeklagten in contradictorischem Verfahren bei

| | Quinq. 1826—1830 | Quinq. 1874—1878 |
|---|---|---|
| *Crimes* gegen die Person | 100 | 106 |
| *Crimes* gegen das Eigenthum | 100 | 51 |
| *Délits* | 100 | 295 |

Auf je 100 Strafsachen entfallen Angeklagte:

| | Quinq. 1826—1830 | Quinq. 1874—1878 |
|---|---|---|
| bei Geschworenen-Gerichten . . . . . . . | 130 | 126 |
| bei Corrections-Tribunalen. . . . . . . . | 140 | 118 |

---

## § 21.

## Wirkliche Bewegung der Verbrechen in Preussen.

Literatur: Starke a. a. O. — v. Valentini, Das Verbrecherthum im Hamburg. — Stursberg, Die Vagabundenfrage. — Mittelstädt a. a. O. — Illing a. a. O. — Körner a. a. O. — Aschrott a. a. O.

I. Die Frage, in welcher Bewegung die Verbrechen in den letzten Decennien in Preussen begriffen seien, ist derzeit gerade im Flusse und noch nicht entschieden; es stehen sich insbesondere Starke als optimistischer und Illing als pessimistischer Beobachter gegenüber, welch' letzterem sich Andere anschliessen, während wieder Andere dem ersten Beobachter zuneigen oder zwischen Beiden zu vermitteln suchen. Die Veranlassung zu solchen Untersuchungen bildete namentlich die seit dem Deutsch-Französischen Kriege unleugbar zu bemerkende, bedeutende Zunahme der Verbrechen.

II. Die Auffassung Starke's geht im Wesen dahin, dass der Ausgangspunct ein falscher sei, indem dieses Jahr mit seiner sehr geringen Verbrechensziffer ein ganz anormales war. Man müsse vielmehr nicht nur hinter dieses Jahr zurückgehen, sondern überhaupt eine längere Jahresperiode zu Grunde legen, dann komme man zu ganz anderen Resultaten, indem sich dann in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gegenüber der ersten eine Verbesserung der criminellen Verhältnisse herausstellen dürfte. Bei Beginn der zweiten Hälfte steht die Criminalität ziemlich hoch, nimmt dann ab und erreicht zur Zeit des Deutsch-Französischen Krieges ihren tiefsten Stand, worauf wieder eine allgemeine Zunahme stattfindet; innerhalb dieser Zeit kommen überdies auch andere Schwankungen vor. Das Aufsteigen der Curve seit 1870, welches manchem Beobachter Veranlassung zu bedenklichen Aeusserungen gegeben hat, sei nicht als fortdauernd anzusehen, vielmehr dürfte entweder ein Stillstand oder sogar eine Tendenz zur Abnahme zu constatiren sein. Immerhin aber sei das Maximum gegen Ende der Periode etwas höher als der Höchststand zu Beginn derselben. Diese allgemeinen Bemerkungen müssen jedoch im Einzelnen durchgeführt werden. Was zunächst, die Kategorien der Delicte anbelangt, so haben Verbrechen,

Vergehen und Uebertretungen und zwar die letzteren mehr als die beiden ersteren zu-, die Holzdiebstähle abgenommen. Die Delicte sind bezüglich ihrer Zunahme nach den Hauptmotiven verschieden. Diejenigen aus Gewinnsucht folgen höchst sensibel den wirthschaftlichen Krisen und deshalb insbesondere auch der letzteingetretenen, daher in den letzten Jahren eine Zunahme dieser Delicte. Dagegen ist diese für das ganze letzte Menschenalter nicht giltig und am wenigsten bezüglich des Diebstahls. Starke leitet dies aus den im Allgemeinen besseren Lebensbedingungen der arbeitenden Classe ab. Dagegen zeigen alle auf ein gesteigertes Selbstgefühl, Selbstüberhebung und Rohheit zurückführenden Delicte eine starke Zunahme bereits seit Beginn der Periode; hierher gehören Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung. Denselben Gang schlagen auch jene Delicte ein, bei denen sich die neuen Güter der politischen Freiheit in Selbstüberschätzung manifestiren, wie Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, gegen die Amtsgewalt. Endlich sind zu den zunehmenden Delicten auch jene zu zählen, welche mit der Entwickelung des Geschäftsverkehres und den Frictionen der Bevölkerung bei grösserer Dichte und Durcheinandermischung zusammenhängen, als insbesondere Meineid, Bankerott u. dgl. Die dritte Gruppe, welche nach Starke ziemlich stationär bleibt, sind die Delicte gegen das Leben, die Religion, die Majestät. Unter den Delicten gegen das Leben nehmen die fahrlässigen zu, die absichtlichen ab. Im Ganzen genommen sei der criminelle Zustand in Preussen gegenwärtig gewiss nicht befriedigend, jedoch auch nicht so gefährlich, als man ihn im Allgemeinen hinstellt.

III. Gegen diese optimistische Auffassung der Sachlage wenden sich nun vorwiegend Illing und Mittelstädt und zwar, wie schon oben erörtert (§ 15), aus methodologischen Gründen, indem sie die alleinige Zugrundelegung des Materials der Untersuchungen als falsch erklären und auch manche von Starke als Ursachen einer scheinbaren Zunahme hingestellten Factoren als Ursachen einer effectiven bezeichnen. Indem man die in die Zuchthäuser eingelieferten, dann die von den Schwurgerichten abgeurtheilten Personen betrachtet, zeige sich eine beträchtliche Zunahme der schweren Verbrechen, insbesondere bei Meineid, Verbrechen gegen Sittlichkeit und Leben, Körperverletzung, Raub und Erpressung, Betrug, Brandstiftung; auch sei die Besserung in den letzten Jahren auf andere, nicht in einer Besserung des Volkscharakters liegende äussere Ursachen zurückzuführen; daneben aber hätten sich die Fälle des Holzdiebstahls, der Bettelei und Landstreicherei ganz enorm vermehrt, und in diesem Herde des Verbrechens sei doch ein gewichtiger Factor für dessen Zunahme gelegen.

IV. Dieser Widerspruch der Meinungen wird wahrscheinlich erst gelöst werden können, wenn die neue Deutsche Criminalstatistik für längere Zeit vorliegt und bezüglich einer ganzen Reihe von gleiche gesetzliche und statistische Grundlagen aufweisenden Jahrgängen brauchbares Material liefert. —

Trotz der optimistischen Auffassung der Französischen officiellen Criminalstatistik und der Starke'schen Richtung in Preussen kann man sich doch angesichts der vielfach verclausulirten und vorsichtig ausgedrückten Behauptungen dieses Lagers der Ansicht nicht verschliessen, dass der Gang der Criminalität in diesem Theile Europas wohl ein zunehmender sei. Dasselbe kann man für die kleineren Staaten des Deutschen Reiches behaupten, und auch die Oesterreichische Criminalität kann — wenn auch eine umfassende Bearbeitung derselben leider noch nicht vorliegt — nichts weniger als das Gegentheil constatiren. Deshalb wird man wohl nicht einem grossen Widerspruche begegnen, wenn man die Behauptung hinstellt, dass in den letzten Decennien im Allgemeinen der Gang der Criminalität in den Europäischen Culturstaaten ein zunehmender sei. Davon gehe ich wenigstens nach meiner persönlichen Ueberzeugung aus und will daher schliesslich noch die Ursachen dieser Erscheinung zu constatiren versuchen.

---

## § 22.

## Ursachen der zunehmenden Bewegung der Verbrechen in den letzten Jahrzehnten.

Literatur: Starke a. a. O. — Bourdet a. a. O. — Zeitschrift des Königl. Sächsischen statistischen Bureau a. a. O.

I. Die Ursachen sind, wie schon bemerkt, socialer Art und bilden im Grossen und Ganzen eine verschlungene Kette, deren einzelne Glieder sich schwer lösen lassen. Die hauptsächlichsten derselben sind folgende:

1. Die allenthalben vor sich gegangene Zunahme der Bevölkerung, die an sich nur Veranlassung einer scheinbaren Zunahme der Delicte wäre, hat eine Verdichtung der Bevölkerung hervorgerufen, somit die Berührungs- und damit die Conflictsmöglichkeit für die Einzelnen allenthalben erhöht.

2. Die Bevölkerung ist allenthalben beweglicher geworden; die Migrationen haben aber den einen grossen Nachtheil, dass die capitallose Bevölkerung den Zusammenhang mit der im Allgemeinen ständige Subsistenz bietenden Scholle

verliert und viel stärker von wirthschaftlichen Factoren abhängig wird. Beim Versagen der Existenzbedingungen wächst die Gefahr, dem Verbrechen in die Arme geschleudert zu werden. Dies gilt insbesondere für die Städte, in welchen sich die atomisirte Zuzugsbevölkerung ganz unglaublich stark ansammelt, so dass dieses Moment zu dem in den Städten gleichfalls ganz eminent auftretenden, sub 1) erwähnten noch hinzutritt und dort eine verstärkte Wirkung hervorbringt. Die Atomisirung der Bevölkerung durch die Migrationen insbesondere auf dem Lande stellt sich als die moderne Form des Vagantenthums dar, welches ein Hauptherd des Verbrechens ist.

3. Die Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse kann nur dazu dienen, die Zunahme der Criminalität zu begünstigen. Dem Gewerbe überhaupt wurde seine allerdings haltlos gewordene Organisation durch die liberale Gesetzgebung genommen, sein Charakter in der Zeit der Maschinen und durch den Einfluss des aleatorischen Momentes ein aufgelöster, sprungweiser und unsicherer. Die Gewinne häufen sich und die Verluste mehren sich, sowie andererseits die Möglichkeit der Unreellität durch den Mangel einer strammen wirthschaftlichen Verwaltung zunimmt. Deshalb mehren sich die Betrugs- und Leidenschaftsdelicte. Die gewerbliche Arbeitsbevölkerung, in hohem Maasse von den Conjuncturen der Grossindustrie abhängig, schwankt zwischen verhältnissmässig reichlicher Lebensführung, welche die Leidenschaftsdelicte häufiger macht, und zwischen Zeiten der Noth, in welchen die Eigenthumsdelicte ansteigen. Ein trauriges Dilemma bezweckt, dass beide Erscheinungen ungünstig auf die Criminalität einwirken. Dasselbe gilt auch schon, wenngleich noch in minderem Maasse, für die landwirthschaftlichen Arbeiter, und auch dem Bauernstande ist die Freiheit, in welche er unversehens mit seinem Besitze versetzt wurde, nicht gut bekommen, denn er konnte sie nicht überall vertragen. — Insbesondere die letzte Periode seit den siebenziger Jahren war eine Zeit fortdauernder wirthschaftlicher Depression und von bedeutendem Einflusse auf die Criminalität.

4. Die politischen Verhältnisse sind gleichfalls Hauptfactoren der grösseren Criminalität. Mit der Französischen Revolution brach eine neue Aera der gesellschaftlichen Entwickelung an, und wenigstens in Deutschland und Oesterreich trägt die zweite Hälfte des Jahrhunderts der ersten gegenüber einen ganz anderen Charakter. So erklärt sich die Steigung der Criminalität einerseits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gegenüber dem achtzehnten, und anderseits in der zweiten Hälfte des laufenden Säculums gegenüber der ersten. War die erste gekennzeichnet durch das Aufhören der Leibeigenschaft (Edict von 1807 in Preussen), so ist es die zweite durch

die politische Berechtigung der grossen Volksmassen. Dadurch wurde das Selbstbewusstsein und die Selbstüberschätzung angespannt, die Gewaltthätigkeit gefördert, die Selbsthilfe näher gelegt und eine ganze Reihe neuer Delicte ermöglicht. Es ist ja ganz undenkbar, dass ein solch grossartiger Entwickelungsprocess ohne Einfluss auf den Volkscharakter verbleiben konnte, umsomehr als die politisch unreifen Massen leicht durch mündliche Agitationen und die Presse aufzuwühlen und zu corrumpiren sind, wenn mächtige sociale Fragen das Staatsleben bewegen. Nicht ohne grosse Bedeutung sind die modernen Auswüchse des heutigen politischen und wirthschaftlichen Lebens, vor allem der Socialismus, Communismus und Nihilismus, der für die Criminalität der industriellen Arbeiterbevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

5. Die Entwickelung der geistigen und sittlichen Eigenart der Völker ist gleichfalls dazu angethan, die criminelle Bethätigung stärker auftreten zu lassen. Die Volksbildung hat ganz colossale Fortschritte gemacht und dadurch bei grossen Massen die Befähigung zur criminellen Bethätigung gesteigert. Dagegen ist die sittliche Erziehung der Völker entschieden vernachlässigt worden und der religiöse Sinn zurückgegangen. Diese Thatsachen dürften wohl unbestritten sein, ebenso wie der Umstand, dass sie leicht im Stande sind einen Einfluss auf die Criminalität im Allgemeinen, sowie auf einzelne Delicte im Besonderen, wie Meineid, Religionsstörung etc., dann die Sittlichkeitsdelicte auszuüben. Zeitenweise wirken auch Kriege verrohend ein, und ihr Einfluss ist nicht mehr auf eine geringe Zahl Geworbener wie einst beschränkt. Uebrigens wirken auch die trüben wirthschaftlichen Verhältnisse besonders des weiblichen Geschlechtes in Städten auf Sittlichkeitsdelicte, Kindsmord u. s. w. fördernd ein. Und schliesslich charakterisirt ein starker Drang nach Genuss unsere Zeit, der häufig zu Collisionen mit den vorhandenen Mitteln führt.

6. Im Speciellen sei noch der Volkskrankheit des Alcoholismus gedacht. Die traurige Zunahme, welche der Alcoholconsum mancher Länder in immer stetigem Maasse aufweist und welcher naturgemäss die untersten Volksschichten betrifft, ist eine Hauptursache der Delicte; Raufhändel, Gewaltthätigkeit gegen Personen, Sittlichkeitsdelicte oft der schwersten Art sind insbesondere als Folgen desselben anzuführen, ebenso wie die Zunahme der Selbstmorde.

II. Mit der vorstehenden Schilderung der Ursachen der zunehmenden Criminalität — welche sich der Natur der Ursachen nach vorwiegend in der Vermehrung der Gewaltthätigkeitsdelicte äussert — ist allerdings auch gleichzeitig eine vom moralischen Standpuncte aus abfällige Kritik der ganzen Zeitentwickelung gegeben. Diese könnte nun wohl als einseitig angesehen

werden, wenn nicht auch die günstigen Seiten derselben hervorgehoben würden. Das dürfte aber ausserhalb der Aufgabe liegen, da es sich hier nicht darum handelt, die Zeit vom moralischen Standpunct aus zu charakterisiren und die günstigen und ungünstigen Einflüsse auf die Criminalität abzuwägen, sondern nur darum, die angenommene Zunahme der Criminalität aus den in der Zeitentwickelung liegenden Ursachen zu erklären. Wie die Entwickelung beschaffen sein muss, um die günstigen Einflüsse bis zum Erfolge eines Uebergewichtes wirken zu lassen, dies ist ein Thema, welches im zweiten Abschnitt des Buches XI. behandelt worden ist.

---

3 —

